

Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Radegast

Aufgrund des § 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 569), i.V.m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) sowie der Satzung der Stadt Radegast für das Friedhofs- und Bestattungswesen, in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Radegast in seiner Sitzung am 27.04.2009 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Friedhofes der Stadt Radegast und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Stadt werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Leistungen der Stadt im Zusammenhang mit der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt bzw. nach gesetzlichen Vorschriften bestattungspflichtig ist.

(2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Satzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Nutzungsrecht und Verlängerung der Nutzungszeit

(1) Das Nutzungsrecht ist für die Dauer der Ruhezeit im Voraus zu erwerben. Bei mehrstelligen Grabstätten ist das Nutzungsrecht für alle Plätze gleichzeitig zu erwerben. Wird auf Nutzungsrechte vor Ablauf verzichtet, erfolgt für die Restlaufzeit keine anteilige Gebührenrückerstattung.

(2) Eine Verlängerung eines Nutzungsrechtes muss mindestens für 5 Jahre erfolgen.

§ 5 Billigkeitsregelung

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(2) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall, zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

(3) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Radegast vom 24.10.2005 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Radegast vom 19.12.2005 außer Kraft.

Radegast, 28.05.2009

gez. Graf
Bürgermeister

- Siegel -